



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl. 234/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 GE/1994
Datum: 1. SEP. 1994
Verteilt D2.0994 Baum.

H. Mitterer

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von
Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft -
TGLu)

Pr.Zl. 58.545/1-7/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Einladung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr Stellung zu nehmen.

Die Sicherstellung des tiergerechten Transportes im Luftverkehr wird begrüßt.

Die Fassung des sachlichen Geltungsbereiches ist unsystematisch. Die getroffene Unterscheidung zwischen Vögeln, soweit sie nicht unter Hausgeflügel fallen und Warmblütern soweit es sich nicht um Einhufer, Rinder Schafe, Ziegen und Schweine handelt, ist nach den Bestimmungen des Entwurfs nicht erforderlich.

Nicht akzeptabel ist auch, daß die beigezogenen Amtstierärzte die für die Behandlung angefallenen Kosten selbst direkt bei dem Zahlungspflichtigen einzufordern haben. Ein Anspruch auf Einhebung durch die Behörde, etwa analog zum Gebührenanspruchsgesetz wäre zu normieren (§ 10, Abs. 5 TGLu).

- 2 -

Die zulässige Höhe des Organstrafmandates mit S 1000,-- ist zu gering; sie entspricht nicht der Kaufkraft und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und kann rechtspolitisch nicht als general- oder spezialpräventiv angesehen werden. Gleiches gilt für die vorläufige Sicherheit nach § 37a VStG (§ 15 TGLu).

Wien, am 30. August 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERATG

Dr. Hoffmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

